Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 55 (1968)

Heft: 22: Schule und Erziehung in der Sowjetunion

Rubrik: Aktion Burundi

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aktion Burundi

Einzahlungen

vom 21. August bis 17. Oktober 1968:	Fr.
Katholische Lehrergruppe Weinfelden	520.—
Knaben-Schulen Visp VS	300.—
Mädchenoberschule Willisau	100.—
Kath. Kantons-Realschule St. Gallen	1000.—
Chur	50.—
Association fribourgeoise du Corps enseignant	
des écoles primaires et ménagères	1753.90
Mädchenoberschule Menzingen	20.—
Basel	50.—
2. Mädchenklasse Visp VS	70.—
KLS-Originalgraphik Aesch BL	1000.—
3. Seminarklasse Ingenbohl	30.—
Gossau SG	50.—
19 weitere Einzahlungen unter Fr. 50.—	310.—

Stand der Sammlung am 17. Oktober 1968:

Fr. 475 187.31 (inklusive Fr. 62 336.65 Spezialkonto VKLS per 1. August 1968).

Davon bereits an die Frères de Notre Dame de la Miséricorde in Kapellen/Belgien beziehungsweise Bujumbura/Burundi überwiesen: Fr. 200 000.—.

Wir danken

allen Spendern und stellen erfreut fest, daß im ganzen Lande eine gewisse Aktivität für Burundi anzutreffen ist.

Den Welschfreiburgern

danken wir speziell für die neue Überweisung zu den bisherigen Fr. 27 500.—.

Die katholische Kantonsrealschule St. Gallen

hat neuerdings großen Einsatz gezeigt. Wir beglückwünschen Schüler und Lehrer zum großen Idealismus.

Kennen Sie die KLS-Originalgraphik?

Der Reingewinn dieses Originalgraphik-Verkaufs kommt der Aktion Burundi zugute.

Adresse: KLS-Originalgraphik, Dornacherstraße 14, 4147 Aesch BL.

Verlangen Sie Prospekte!

Weitere Informationen

können Sie dem Jahresbericht des KLVS in der letzten Nummer entnehmen.

Unser Postcheckkonto

Aktion Burundi Zug 60 - 226 25 (Luzern). Haben Sie den Einzahlungsschein in der vorletzten Nummer der Schweizer Schule beachtet?

Aktionskomitee KLS

Bücher

Was die Frauen der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verdanken. Von Dr. iur. Andrée Lehmann, 16 Seiten, broschiert Fr. 1.50, Verlag Vogt-Schild AG, Solothurn, auch zu beziehen bei der Geschäftsstelle der International Alliance of Women, Frau Dr. iur. Lotti Ruckstuhl, Fürstenlandstraße 5, 9500 Wil SG.

Zum internationalen Jahr der Menschenrechte prüfte Dr. Andrée Lehmann, Rechtsanwältin in Paris, Präsidentin der Kommission für gleiche politische und zivile Rechte der International Alliance of Women, welche Bestimmungen der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Frauen besonders angehen. Das Resultat dieser überaus wertvollen Untersuchung wird von ihr übersichtlich dargestellt. Im weiteren schildert sie die Tätigkeit der Kommission der Vereinten Nationen für die Stellung der Frau sowie die fünf Konventionen, welche speziell die Rechte der Frau regeln. Auch die von den Vereinten Nationen ausgearbeiteten, aber zur Inkraftsetzung noch nicht von den erforderlichen 35 Staaten ratifizierten Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einerseits und über staatsbürgerliche und politische Rechte anderseits werden in ihrer Bedeutung für die Frauen gewürdigt.

Mit der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurde weltweit die Anschauung über die Beziehungen der beiden Geschlechter zueinander auf eine völlig neue Basis gestellt, denn die Gleichberechtigung wurde offiziell als Norm, die verwirklicht werden sollte, verkündet. Obwohl die Vereinten Nationen sich sehr bemüht haben, dieses Prinzip durch Konventionen in nationale Gesetze umzuwandeln, ist manches noch nicht erreicht. Dessen ungeachtet sollten alle Frauen in Dankbarkeit der durch die Erklärung der Menschenrechte erfolgten Anerkennung ihrer Würde gedenken und bereit sein, die Verantwortung für die Belange ihres Landes zusammen mit den Männern zu übernehmen.

Die Schrift ist von Dr. iur. Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger ins Deutsche übertragen und mit einem Anhang: «Die Schweizerfrau und die Menschenrechte» bereichert worden.

V. B.

Disciplina Latina. Ausgabe A für neun- und siebenjährigen Lateinunterricht. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster, Westfalen, 1968.

Band I. Von Oberstudiendirektor Dr. Johannes Rempe, 6., verbesserte Auflage, 171 Seiten mit 3 Karten und 15 Abbildungen, gebunden DM 5.40.

In der Neubearbeitung hat der Verfasser den dargebotenen Stoff unter Beibehaltung der wesentlichen Substanz gestrafft. In Anbetracht der Leistungsfähigkeit der heutigen Lernanfänger ist die Behandlung der Relativsätze und der adjektivischen Fragepronomina dem zweiten Lehrjahr zugewiesen worden.

Stete Vergleiche zwischen dem Lateinischen und dem Deutschen vertiefen das Verständnis der fremden und eigenen Sprache. Da überdies ganz bewußt Wendungen in die deutschen Sätze aufgenommen worden sind, die sich im Wörterteil nicht finden, fordert die Übersetzung